

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

23.08.1977 - Drucksache 9/568

Antrag der Fraktion der CDU**Vorlage eines Behindertenplans**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I. Der Senat wird aufgefordert, einen sachgerechten Behindertenplan für das Land Bremen mit entsprechender Finanzplanung vorzulegen und eine unverzügliche Beratung in den entsprechenden Deputationen sicherzustellen.

Dem Behindertenplan soll folgender Behindertenbegriff weitgehend zugrunde gelegt werden:

„Behinderte sind Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Schäden in einem existenzwichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere in den Bereichen Erziehung, Schulbildung, Berufsbildung, Weiterbildung, Erwerbstätigkeit, Kommunikation, Wohnen und Freizeitgestaltung, durch wesentliche Funktionsausfälle nicht nur vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind und deshalb besonderer Hilfe durch die Gesellschaft bedürfen. Personen, denen eine derartige Beeinträchtigung konkret droht, stehen den Behinderten gleich. Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach ärztlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Grundsätzlich müssen alle Maßnahmen nach dem Behindertenplan für den Behinderten integrierend und nicht isolierend wirken sowie primär der Persönlichkeitsentfaltung und erst sekundär der Leistungssteigerung dienen.

Folgende Zielsetzungen muß der Behindertenplan unter anderem entsprechen:

- gesundheitliche Stabilisierung unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten von Diagnostik und Therapie,
- Chancengerechtigkeit für die Entfaltung der Persönlichkeit,
- Aktivierung der Behinderten mit dem Ziel der Mitarbeit an der Rehabilitation,
- qualifizierte berufliche Bildung und Weiterbildung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Neigungen der Behinderten,
- dauernde berufliche Eingliederung oder zumindest angemessene Beschäftigung zur Selbstbestätigung und eigenständigen finanziellen Sicherung,
- flankierende Maßnahmen, die den Behinderten bei der Bewältigung seines Schicksals unterstützen,
- Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel gegenseitigen Verständnisses und der Anerkennung des Behinderten als gleichwertigen Partner,
- Pflege und Betreuung unter menschenwürdigen Verhältnissen, soweit der Selbständigkeit des Behinderten Grenzen gesetzt sind.

Im einzelnen soll der Behindertenplan unter anderem folgende Maßnahmen vorsehen, die unverzüglich zu verwirklichen sind:

1. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und verstärkte Beteiligung der Behinderten bei öffentlichen Veranstaltungen ist auf ein größeres Verständnis für die Probleme der behinderten Mitbürger hinzuwirken, ohne daß an ein falsches Mitleid appelliert werden sollte. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten der Medien einzubeziehen, und es ist eine entsprechende Behandlung dieser Fragen im Unterricht der Schulen vorzusehen.

2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen organisatorischen und investiven Möglichkeiten zugunsten der Behinderten aufgezeigt und voll ausgeschöpft werden. Zusätzlich ist eine Intensivierung der ambulanten und teilstationären Behindertenarbeit vorzusehen, damit künftig mehr Behinderten als bisher von der Wohnung oder von dem Wohnheim aus der Besuch einer Schule oder Werkstatt bzw. Rehabilitationseinrichtung ermöglicht wird.

Stationäre Langzeiteinrichtungen haben ein differenziertes Wohn-, Förderungs- und Beschäftigungsangebot für unterschiedliche Gruppierungen von Behinderten bereitzustellen. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, daß die öffentlichen und privaten Einrichtungen der Behindertenhilfe mit qualifiziertem Personal in genügender Anzahl ausgestattet werden.

3. Eine umfangreiche Frühförderung, die vor allem Säuglinge und Kleinkinder umfaßt, bei denen eine drohende oder vorhandene Behinderung festzustellen oder zu vermuten ist, muß so rechtzeitig wie möglich einsetzen. Die Frühförderung beginnt mit der differenzierten Früherkennung. Dafür ist es notwendig, daß

- qualifizierte und spezialisierte Fachleute verschiedener Fachrichtungen vorhanden sind,
- daß Zusammenwirken dieser Fachleute erfolgt,
- stationäre (teilstationäre) Einrichtungen, die eine längere Beobachtung des Kindes ermöglichen, vorhanden sind.

An die Früherkennung muß sich nahtlos die Frühbehandlung anschließen. Diese soll die Einübung motorischer, sensorischer, sprachlicher, kognitiver und sozialer Fertigkeiten sowie die Ermutigung und Anleitung zu einer aktiven Auseinandersetzung mit der Umwelt und der eigenen Behinderung umfassen. Die Frühbehandlung muß möglichst familiennah erfolgen. Dazu ist es erforderlich, daß

- die Frühbehandlungseinrichtungen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung zur Verfügung stehen,
- die ambulanten und offenen Dienste, insbesondere medizinisch-therapeutischer und pädagogisch-psychologischer Art, die Kleinkinder im Elternhaus oder in nahegelegenen Räumen eines Kindergartens, einer Schule oder dergleichen behandeln.

4. Im vorschulischen Bereich muß sichergestellt werden, daß für jedes behinderte Kind ein kostenloser Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Spätestens vom vollendeten 3. Lebensjahr an müssen therapeutische Maßnahmen ergriffen werden. Die erforderlichen Fahrdienste sind einzurichten.

5. Mit der Schaffung schulvorbereitender Einrichtungen soll es möglich sein, die körperliche und geistige Entwicklung des voraussichtlich sonderschulbedürftigen, aber ohne besondere Vorbereitung nicht sonderschulfähigen Kindes durch anhaltende Unterweisung je nach Art seiner Behinderung so zu fördern, daß es mit Beginn seiner Schulpflicht dem Unterricht der in Betracht kommenden Schule folgen kann.

6. Behinderte Kinder sollen soweit wie möglich die Schule gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern besuchen. Dazu ist gegebenenfalls an diesen Schulen ein Stütz- und Förderunterricht einzurichten. Durch behindertengerechte Ausgestaltung von Schulen ist dafür zu sorgen, daß auch Behinderte weiterführende Schulen besuchen können.

7. Für mehrfach behinderte Kinder sind besondere Sonderschulklassen zu schaffen, die sich ausschließlich auf Mehrfachbehinderte einstellen.

8. Im Rahmen der Weiterbildungsprogramme der Bildungsträger sind spezielle Angebote für diejenigen Behinderten aufzunehmen, die an den allgemeinen Weiterbildungsveranstaltungen nicht teilnehmen können.

9. Die Aufnahme von Behinderten in eine Pflegefamilie kann dazu beitragen, daß dem Behinderten ein Heimaufenthalt erspart bleibt. Dazu ist es notwendig, daß

- eine qualifizierte und systematische fachliche Betreuung der Pflegefamilien und
- eine angemessene finanzielle Unterstützung durch die Träger der Sozialhilfe erfolgt.

10. Besonders in Kinderkurheimen und Schullandheimen sind Kuren bzw. Erholungsmaßnahmen für behinderte Kinder/Jugendliche zu ermöglichen.

11. Da Behinderte einer ständigen zusätzlichen Belastung ausgesetzt sind, ist ihr Erholungsbedarf größer als der von Nichtbehinderten. Aus diesem Grunde ist in Zusammenarbeit mit leistungsfähigen und erfahrenen Trägern der Behindertenhilfe und anderen Institutionen ein Urlaubs- und Ferienprogramm zu entwickeln, das den Behinderten auch zusammen mit ihren Familien bzw. Müttern/Vätern eine Erholung sichert und geeignete Maßnahmen für erwachsene Behinderte, besonders für Alleinstehende, die außerhalb von Behinderteneinrichtungen leben, vorsieht.

Es sind Einrichtungen für eine vorübergehende Unterbringung für Behinderte vorzuhalten.

12. Es sind Einrichtungen vorzuhalten, in denen therapeutische Maßnahmen durchgeführt werden können. Gedacht ist insbesondere an: temperierte Schwimmbäder, Anlagen für therapeutisches Reiten, Gehschulen, Sprachschulen, Einrichtungen der sonderpädagogischen lebenspraktischen Förderung, psychotherapeutische Behandlungsstätten.

13. Dem Behindertensport ist wegen seines wichtigen Beitrags zur Rehabilitation und zur Integration der Behinderten in der Gesellschaft besonderes Augenmerk zu schenken; er ist auszubauen. Einrichtungen, die aus therapeutischen Gründen geschaffen werden, sind für den Behindertensport zur Verfügung zu stellen.

Das Sportangebot für Behinderte ist erheblich zu erweitern. Bis 1985 ist anzustreben, daß für alle Behinderten ausreichende, vielseitige und regional gleichmäßig verteilte Angebote vorhanden sind.

Behindertensportvereinen und Sportvereinen, die behindertensportliche Angebote machen wollen, sind verstärkte Hilfen zur Erreichung dieses Zieles zu gewähren.

Behindertensport ist in jedem individuellen Fall an der Situation des einzelnen Behinderten auszurichten und muß ärztlich überwacht werden. Eine Integration des Sports für Behinderte im Gesamtsport ist verstärkt anzustreben.

14. Im Rahmen einer modernen Behindertenarbeit sind offene Wohnformen für Behinderte in normalen Wohngebieten dringend notwendig, weil dieser Weg allen Rehabilitationsbemühungen, den Behinderten soweit wie möglich selbständig und unabhängig zu machen, dauerhaft sichert. Den vielen, je nach Lebensalter, Art und Grad der Behinderung sehr unterschiedlichen Wohnbedürfnissen von Behinderten kann ein abgestuftes Angebot mit folgenden Wohnformen gerecht werden:

- behindertenfreundliche und -gerechte Wohnungen,
- Behindertenwohngruppen mit ambulanter Betreuung,
- Behindertenwohnstätten mit Betreuungszentren und
- Behindertenwohnheimen mit unterschiedlich intensiver Betreuung.

15. Um Behinderten die Teilnahme an kulturellen und anderen Veranstaltungen zu ermöglichen und damit ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern, sind für den Personennahverkehr — entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik — die Busse und Bahnen behindertengerecht auszustatten. Entsprechende Entwicklungsvorhaben sind zu fördern. Auf ein bedarfsgerechtes Angebot an behindertengerechten Taxen ist zu achten. Die vorhandenen Fahrdienste der freien Träger sind dem Bedarf anzupassen.

16. Beim Senator für Soziales, Jugend und Sport ist eine „zentrale Koordinationsstelle für Behindertenhilfe“ zu bilden:

- sie stimmt im Lande Bremen die Arbeit der Träger der Behindertenhilfe ab, widmet sich der übergeordneten Beratung, baut eine Datensammlung auf und leistet Planungshilfe. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.
- bei ihr ist ein Ausschuß zu bilden, dem Vertreter der betroffenen Deputationen und Vertreter der Organisationen der Behindertenhilfe angehören sollen.
- sie koordiniert die Arbeit nach dem Behindertenplan mit den entsprechenden Stellen des Landes und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.
Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Umland vorzusehen.
- sie unterstützt die Beratungstätigkeit und die Zusammenarbeit der Träger mit dem Ziel, den Behinderten und seine Angehörigen rechtzeitig mit dem richtigen

fachkundigen Rat zu informieren. Dies kann u. a. dadurch erfolgen, daß die Bereitschaft der Ärzte im Lande Bremen zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von Behinderten und den Trägern der Behindertenhilfe verstärkt wird.

17. Die Gesundheitsämter sind so auszustatten, daß sie die Aufgaben von Beratungsstellen für Behinderte umfassend wahrnehmen können.

18. Durch eine eingehende Berufsberatung des behinderten Jugendlichen und seiner Angehörigen sollte erreicht werden, daß kein behinderter Jugendlicher ohne eine berufliche Förderung in das Arbeitsleben tritt.

Ziel der Berufsausbildung muß es sein, für den behinderten Jugendlichen eine möglichst qualifizierte abgeschlossene Ausbildung zu erreichen.

Je nach Art und Schwere der Behinderung, die den Bildungsweg entscheidend mitbestimmt, hat der behinderte Jugendliche die Möglichkeit zu erhalten, allgemeine Bildungseinrichtungen oder spezielle Ausbildungseinrichtungen für Behinderte zu besuchen.

Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an Sonderschulen ist zum Zweck einer verbesserten Berufsausbildung für Lernbehinderte zu intensivieren.

19. Eine qualifizierte Berufsberatung des Behinderten und seiner Angehörigen bei Eintritt einer Behinderung muß so frühzeitig wie möglich erfolgen.

20. Das Ausbildungsplatzangebot für Behinderte ist zu erweitern. Es sind Anreize zu schaffen, Behinderte in Betrieben qualifiziert auszubilden und damit zu erreichen, daß vorhandene Möglichkeiten besser genutzt werden.

21. Um möglichst allen Behinderten eine berufliche Qualifikation zu ermöglichen, sollen verschiedene Wege erprobt werden:

- verlängerte Ausbildungszeit,
- Stufenausbildung mit verschiedenen Abschlüssen,
- individuelle Zusatzmaßnahmen (besonders auf dem theoretischen Sektor),
- Abschlußteilprüfungen (z. B. nur praktisch).

22. Die öffentlichen Arbeitgeber des Landes Bremen müssen mehr als bisher ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung Behinderter nachkommen. Eine größere Anzahl von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen ist behindertengerecht auszugestalten und zu organisieren.

23. In Zusammenarbeit mit den Kammern ist anzustreben, daß die Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte in der privaten Wirtschaft ausgeschöpft wird. Hierbei sind die Betriebe auf die möglichen Hilfen für die Einrichtungen und die Erhaltung von besonderen Behindertenarbeitsplätzen hinzuweisen.

24. Jedem Behinderten, dem ein Mindestmaß an Leistungsfähigkeit verblieben ist, soll ein geeigneter Dauerarbeitsplatz zur Verfügung stehen. Ist ein solcher Arbeitsplatz wegen der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu finden, so ist ein Platz in einer Werkstatt für Behinderte bereitzustellen. Dazu ist es erforderlich, die vorhandenen Werkstätten für Behinderte auszubauen.

Die Werkstätten für Behinderte sollen grundsätzlich allen Behinderten ohne Rücksicht auf Art und Schwere ihrer Behinderung offenstehen.

II. Behindertengerechtes Bauen

1. Die behinderten Mitbürger sollen sich im öffentlichen Raum so leicht, so einfach und so sicher wie möglich bewegen können. Dazu soll die behindertengerechte Konstruktion und Ausstattung vorangetrieben werden

- auf Straßen, Wegen und Plätzen und bei ihrer Beschilderung,
- bei Tunnels und Brücken und ihren Nebenanlagen sowie Personenaufzügen,
- in öffentlichen Grün- und Erholungsflächen,
- bei den öffentlichen Verkehrsmitteln,
- bei öffentlichen Gebäuden,

— bei allen dem Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden

— und bei Telefonzellen.

2. Soweit Freizeiteinrichtungen durch ihre bauliche Gestaltung die mögliche Teilhabe der Behinderten erschweren, sollen sie umgestaltet werden.

3. Der Senat wird aufgefordert, eine Novelle zur Landesbauordnung vorzulegen, die sicherstellt, daß auch private, aber öffentlich zugängliche Gebäude und Anlagen von Behinderten ohne fremde Hilfe aufgesucht und von diesen zweckentsprechend genutzt werden können.

4. Zu den privaten und öffentlichen Gebäuden bzw. Anlagen gehören insbesondere:

a) Waren- und sonstige Geschäftshäuser

b) Veranstaltungsstätten einschließlich der für Gottesdienste bestimmten Anlagen

c) Büro- und Verwaltungsgebäude, Gerichte

d) Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, Banken und Kreditinstitute, Postämter u. a.

e) Museen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten

f) Krankenhäuser

g) Schulen und sonstige Ausbildungsstätten

h) Sportstätten, Spielplätze und ähnliche Anlagen

i) Sozialeinrichtungen

j) öffentliche Bedürfnisanstalten

k) Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach a) bis i) gehören.

III. Weitere Maßnahmen

1. Der Senat wird aufgefordert, über den Bundesrat initiativ zu werden, daß

— durch eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung insbesondere die Ärzte verpflichtet werden, erkannte Behinderungen den Personensorgeberechtigten und den Gesundheitsämtern unter Wahrung aller Persönlichkeitsrechte zu melden.

— künftig bei bundesweiten statistischen Erhebungen Behindertenfragen aufgenommen werden, damit brauchbare, planungsrelevante Gesamtzahlen zur Verfügung stehen.

— vor Beginn der Fahrschul Ausbildung eines Behinderten eine Stellungnahme des für ihn zuständigen Gesundheitsamtes eingeholt wird, die bei Ablegung der Fahrprüfung zu berücksichtigen ist.

— ein einheitliches Berufsbild Krankengymnastik geschaffen wird unter Auflösung des unklaren Bereiches Physiotherapie entsprechend den anderen europäischen Ländern.

2. Durch eine Novellierung des Landespflegegeldgesetzes ist sicherzustellen, daß zukünftig geistig Behinderte anspruchsberechtigt sind.

3. Durch die umgehende Schaffung eines Stadtführers — für Bremen und Bremerhaven — ist sicherzustellen, daß den Behinderten eine übersichtliche und umfassende Information zur Verfügung steht.

Erfurth, Neumann und Fraktion der CDU

Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.





